



Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Herrn Stefan Thomas
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale).

Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt
Anwendungshinweise zum Vollzug des § 7 LÖffZeitG LSA

Sehr geehrter Herr Thomas,

zum Vollzug des § 7 LÖffZeitG LSA erfolgen hiermit folgende Anwendungshinweise:

23. April 2019

Zeichen: 33-40812

bearbeitet von Herrn Dr. Volker Klügel

Tel.: +49 391 567-4276

E-Mail:
volker.kluegel@mw.sachsen-anhalt.de

1. Gegenstand der Regelung des § 7 LÖffZeitG LSA

§ 7 LÖffZeitG LSA regelt die Möglichkeit der Erlaubniserteilung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an einer bestimmten Zahl an Sonn- und Feiertagen.

2. Inhalt der Regelung des § 7 LÖffZeitG LSA

a) Zu § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA

Eine Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden können. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend,

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

b) Zu § 7 Abs. 2 LÖffZeitG LSA

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammen hängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

c) Zu § 7 Abs. 3 LÖffZeitG LSA

Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

3. Regelungsinhalt des besonderen Anlasses im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 LÖffZeitG LSA

In der Begründung des § 7 LÖffZeitG LSA sind die Fallgestaltungen des besonderen Anlasses nicht konkret benannt. In der Begründung zu § 7 LÖffZeitG LSA heißt es jedoch:

„Gleichwohl kann allerdings auf einen besonderen Anlass nicht verzichtet werden, da die in Anspruch genommenen Tage des besonderen Schutzes gewiss sind“.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hinsichtlich der Voraussetzungen eines besonderen Anlasses im Sinne des Ladenöffnungszeitenrechtes Grundsatzentscheidungen getroffen. Hierzu wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 - (BVerfGE 125, 39 ff) und auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 - 8 CN 2/14 - (BVerwGE 153, 183 ff.) und vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris) verwiesen.

Mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ wird für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein besonderer Sachgrund verlangt, um dem durch Artikel 140 GG und Artikel 32 Abs. 5 Verf LSA in Verbindung mit Artikel 139 WRV vorgegebenen Auftrag zum Schutz von Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden (vgl. auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines LÖffZeitG LSA, LT-Drs. 5/288, S. 15, 21).

Die Öffnung von Verkaufsstellen und die anlassgebende Veranstaltung müssen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, die anlassgebende Veranstaltung

muss die „Hauptsache“ sein und die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen lediglich der „Nebeneffekt“. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung muss diese ein bloßer Annex zur Anlass gebenden Veranstaltung sein.

a) Voraussetzungen des besonderen Anlasses

Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhabern und das „Shopping-Interesse“ der Besucherinnen und Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus. Unter einem besonderen Anlass ist ein Sachgrund oder Ereignis zu verstehen, als dessen Folge und in dessen Zusammenhang die Sonntagsöffnung ausnahmsweise zulässig ist. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Als solche anlassgebenden Veranstaltungen kommen u. a. folgende Veranstaltungen in Betracht: Märkte im Sinne von § 68 GewO, Messen im Sinne von § 64 GewO, Volksfeste im Sinne von § 60b GewO, große sportliche, kulturelle oder andere Veranstaltungen, wie u. a. festgesetzte Ausstellungen im Sinne von § 65 GewO. Es muss sich jeweils um Veranstaltungen mit einem beträchtlichen Besucherstrom handeln.

Bei dem Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonn- oder Feiertag darf es sich nicht um eine „Alibiveranstaltung“ handeln, die lediglich dazu dienen soll, einen Vorwand für eine ansonsten nicht mögliche Sonntagsöffnung von Geschäften zu schaffen (vgl. VGH BW, Urt. vom 26. Oktober 2017 - 6 S 2322/16 - juris).

b) Beträchtlicher Besucherstrom

Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden, sondern muss stattdessen selbst das Bedürfnis für die Offenhaltung der Verkaufsstellen sein. Die anlassgebende Veranstaltung muss aus sich heraus einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und aus diesem Grunde Anlass dazu bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen freizugeben. Je weitreichender die Freigabe der Ladenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein (BVerwG, Urt. vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris).

c) Prognoseentscheidung

Zur Abschätzung der Besucherströme hat die Gemeinde bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung für die Sonntagsöffnung eine konkrete vergleichende Gegenüberstellung der Besucherzahlen, die die anlassgebende Veranstaltung (gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LÖffZeitG LSA) für sich genommen auslöst mit den Besucherzahlen, die allein durch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen im für die Ladenöffnung in Betracht kommenden räumlichen Bereich der Gemeinde verursacht werden, vorzunehmen (OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2018 - 1 M 34/18 -, OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 140/18 - und OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 142/18 -).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - juris; BVerwG, Urt. vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris) hat die Gemeinde zum Nachweis einer besonderen Anlassbezogenheit vor Erlass einer entsprechenden Freigabe zur Öffnung von Verkaufsstellen eine Prognose darüber anzustellen, ob der Umfang der Besucherströme, die durch den konkreten Anlass ausgelöst werden, die Anzahl der Besucherinnen und Besucher übersteigt, welche lediglich aus Anlass der Öffnung der betreffenden Verkaufsstellen kämen. Denn nur durch eine solche Prognose kann sichergestellt werden, dass das anlassgebende Ereignis die prägende Wirkung für den Sonntag entfaltet und keine werktägliche Geschäftstätigkeit vorherrscht. Notwendig ist eine im Zeitpunkt des Erlasses einer Freigabeentscheidung getroffene Prognose dahingehend, dass die Veranstaltung eine hohe Besucherzahl erwarten lässt, die ihrerseits die Öffnung der örtlichen Verkaufsstellen rechtfertigen kann. Insoweit kommt es nicht auf die Beweggründe der Initiatoren an, die zur Festsetzung der Anlass gebenden Veranstaltung geführt haben. Maßgebend kommt es stattdessen auf das äußere Erscheinungsbild und auf das objektive Gewicht der Veranstaltung und auf die Frage an, ob die Veranstaltung dazu geeignet ist, beträchtliche Besucherströme anzuziehen.

Im Rahmen der Prognoseentscheidung ist nicht allein auf die Ermittlung der jeweiligen Besucherströme einzugehen, sondern auch über die Frage der räumlichen und gegenständlichen Ausstrahlung der jeweiligen Anlassveranstaltung sowie die sich daraus ergebende Abgrenzung des jeweiligen Gebietes (z. B. Straßenzüge, Plätze oder Stadtteile) und der betroffenen Handelszweige zu entscheiden.

d) Kriterien der Prognoseerstellung

- Erhebungen über Besucherströme unter Passanten an Tagen, an denen dort keine Anlassveranstaltungen stattfinden und Erhebungen unter Passanten an Samstagen, da dieser Tag für die meisten Personen arbeitsfrei ist. Solche Erhebungen haben auch darüber Aufschluss zu geben, ob sich die Besucher zum Einkaufen oder aus anderen Gründen (Tourismus, Gastronomie, Arbeit u. s. w.) in dem betreffenden Stadtbezirk (z. B. Innenstadt) aufhalten.
- Erhebungen über Besucherströme unter Passanten an Sonn- und Feiertagen, an denen keine Ladenöffnungen nach § 7 LöffZeitG LSA erfolgen.
- Zahlen über Besucherinnen und Besucher aus dem Vorjahr.
- Umfang erwarteter Besucherinnen und Besucher aus dem regionalen und überregionalen Umfeld. Hierzu kann u. a. auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren bezüglich vergleichbarer Veranstaltungen und auf Art und Umfang von überregionaler Werbung (über TV, Radio, Presse, Internet) zurückgegriffen werden.

Diese Kriterien sind nicht enumerativ für die Vornahme einer sachgerechten Prognoseentscheidung. Nach einem Beschluss des OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 142/18 - bedarf es bei der Prognoseerstellung einer ergänzenden Prüfung der Motivationslage der Besucherinnen und Besucher. Es ist darzulegen, aus welchen Gründen davon ausgegangen wird, dass die betreffenden Besucherinnen und Besucher vorrangig die Veranstaltung besuchen wollen und nur nachrangig oder gar nicht die Verkaufsstellen. Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt vertritt die Auffassung, dass es zum Beispiel anlässlich eines Weihnachtsmarktes bei der Prognoseentscheidung nicht ausreiche, anzugeben, wie viel Personen an einem normalen Werktag, an einem normalen Werktag in der Weihnachtszeit und an einem Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt ein in der Nähe des Weihnachtsmarktes gelegenes Einkaufszentrum durchqueren. Es müsse vielmehr eine vergleichende Gegenüberstellung der Besucherzahlen, die für sich genommen ausschließlich auf die Veranstaltung (z. B. Weihnachtsmarkt) zurückzuführen sind, zu den Besucherzahlen, die lediglich durch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen in dem zur Ladenöffnung in Betracht kommenden räumlichen Bereich der Gemeinde verursacht wären, vorgenommen werden.

Wie viele dieser Besucherinnen und Besucher nach ihrer Motivationslage einerseits wegen des Weihnachtsmarktes und / oder zusätzlicher Veranstaltungen oder andererseits zu

Einkaufszwecken den für die Ladenöffnungen vorgesehenen räumlichen Bereich der Gemeinde aufsuchen, sei zu prognostizieren. Hierbei sei „beispielsweise auf Passantenbefragungen beruhenden Tatsachen und nachvollziehbaren Ausführungen, die eine den Annexcharakter der Ladenöffnung stützende Besucherrelation ergeben, abzustellen.“

Bei der Prognose von Besucherströmen kommt es allein auf den Zeitraum der Dauer der anlassgebenden Veranstaltung an.

Die Anforderungen an die gemeindliche Prognose der Besucherströme darf aber nach Auffassung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt nicht überspannt werden (Verweis auf NdsOVG, Beschluss vom 13. September 2017 - 7 ME 77/17 -, juris Rn. 14). Ausreichend ist, wenn die Ermittlungen der Gemeinde zu einer groben Abschätzung der Besucherströme tauglich sind und damit nachvollziehbare Anhaltspunkte in Bezug auf die prägende Wirkung liefern können. Findet eine Anlassveranstaltung erstmals statt und bestehen daher keine greifbaren Anhaltspunkte über die zu erwartenden Besucherströme, wird die Prognose pauschaler ausfallen müssen. Zu prüfen ist, ob die Prognose schlüssig und vertretbar ist.

Die Prognoseentscheidung ist nachvollziehbar und vertretbar zu begründen und zu belegen. Nachvollziehbar heißt, dass mit Zahlen, Daten, Fakten und Statistiken für sich genommen eine Prognoseentscheidung nicht begründet werden kann. Die zusammen getragenen Zahlen, Daten, Fakten und Statistiken sind vielmehr in einen Sachzusammenhang zu bringen und auszuwerten.

e) Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Die Öffnungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LÖffZeitG LSA kann sich auf das gesamte Gemeindegebiet und alle Verkaufsstellen beziehen, nach § 7 Abs. 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA aber auch auf bestimmte Bezirke (Ortsteile) oder Handelszweige beschränkt werden. Ob und inwieweit eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen überhaupt und mit welchen Sortimenten und in welchem räumlichen Zuschnitt möglich ist, richtet sich nach Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung.

Dem Regel-Ausnahmegrundsatz zur Frage des zulässigen Umfangs von Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kommt umso mehr Bedeutung zu, je geringer das Gewicht derjenigen Gründe ist, zu denen der Sonn- und Feiertagsschutz ins Verhältnis gesetzt wird und je weitergreifender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Bezug

auf das betroffene Gebiet sowie die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ausgestaltet ist. Deshalb müssen bei einer das gesamte Gemeindegebiet oder wesentliche Teile des Gemeindegebietes umfassenden und den gesamten Einzelhandel oder wesentliche Teile des Einzelhandels erfassenden Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen.

Es ist bei der gegenständlichen Bestimmung der zu öffnenden Verkaufsstellen zu prüfen, ob und inwieweit eine Ladenöffnung überhaupt der Versorgung der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung dienlich ist.

Bei der Beschränkung der Öffnung von Verkaufsstellen auf bestimmte Ortsteile ist darauf zu achten, dass diese bei der Erlaubniserteilung hinreichend bestimmt werden. Pauschale, allgemeinsprachliche Bezeichnungen wie z. B. „Innenstadtbereich“ sind zu unbestimmt und reichen daher nicht aus.

f) Dokumentationserfordernisse

Die Begründung für das Vorliegen eines besonderen Anlasses, die Bestimmung und Begründung des räumlichen, zeitlichen und ggfs. branchenspezifischen Anwendungsbereiches der Ausnahmeentscheidung nach § 7 LöffZeitG LSA und die Grundlagen der Prognoseentscheidung sind zu dokumentieren. Die Entscheidungs- bzw. Ermessensabwägungen müssen aus der Dokumentation ersichtlich sein.

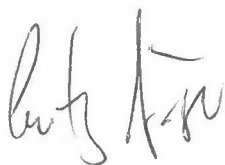
4. Zeitliche Begrenzung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Sinne von § 7 LöffZeitG LSA

Insgesamt darf eine Gemeinde Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA an maximal 4 Sonn- und Feiertagen pro Jahr vornehmen. Hinsichtlich der Adventssonntage ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 (BVerfGE 125, S. 39, 95 ff.) zu beachten.

Sofern eine Gemeinde eine auf bestimmte Bezirke (Ortsteile) oder Handelszweige beschränkte Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA vornimmt, ist zu beachten, dass diese den Verbrauch des verkaufsoffenen Sonntages oder Feiertages für das gesamte Gemeindegebiet zur Folge hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lutz Jäger', written in a cursive style.

Lutz Jäger